Verbraucherinformationen

und

Bedingungen und Erläuterungen

für die

Hausratversicherung

der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Inhaltsübersicht

1	Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung	3
2	Vorbemerkung	6
3	Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2018) - Grunddeckung "Standard"	7
4	Ergänzungen des Versicherungsumfangs	22
4.1	Fahrraddiebstahl	22
4.2	Elementarschäden	22
4.3	Sicherheitspaket	23
4.4	Spezialpaket	26
4.5	Paket 50 aktiv	29
4.6	Serviceschutzbrief Haus & Wohnen	30
5	Sicherheitsvorschriften	32

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde[1],

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1 Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichten-verordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen:
Landschaftliche Brandkasse Hannover,
Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover

Telefon: Tel.: 0800 1750 844

E-Mail: Service@vgh.de
Internet: www.vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover;
HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Dr. Ulrich Knemeyer (Vorsitzender), Dr. Fabrice Gerdes, Jürgen Müllender, Annika Rust, Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Dr. Detlef Swieter

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2018.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, der Höhe der Versicherungssumme sowie der Lage des Versicherungsortes (Tarifzone). Den Gesamtbeitrag, den Sie für Ihren Versicherungsschutz zu zahlen haben, finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Der Gesamtbeitrag gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.

Auf die Möglichkeit einer Anpassung des Beitrages gemäß § 18 VHB 2018 wird hingewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein sowie § 17 VHB 2018.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Angebot eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in § 13 Nr. 4, § 17, § 19 Nr. 2, § 20 Nr. 4, § 21 Nr. 3, § 22 Nr. 2, § 25 und § 29 VHB 2018.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsabschluss, als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß § 35 VHB 2018.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und diese Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 – Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsinformationen, sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,**
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, E-Mail: service@vgh.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen

die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

2 Vorbemerkung

2.1 In diesem Heft informieren wir ausführlich über Ihre Hausratversicherung:

Ihr Versicherungsschutz ist in den **Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2018) - Grunddeckung "Standard"** beschrieben (siehe Ziffer 3).

Diesen Versicherungsschutz können Sie um die in Ziffer 4 genannten **Ergänzungen des Versicherungsumfangs** erweitern:

- Diebstahl von Fahrrädern
- Elementarschäden
- Verschiedene Erweiterungen im Sicherheitspaket
- Verschiedene Erweiterungen im Spezialpaket
- Verschiedene Erweiterungen im Paket 50 aktiv
- Verschiedene Erweiterungen im Serviceschutzbrief

Wenn Sie Ergänzungen des Versicherungsumfangs vereinbart haben, sind sie in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Nicht im Versicherungsschein dokumentierte Ergänzungen sind nicht versichert.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein entsprechend. Bei Fragen oder Änderungswünschen steht Ihnen Ihre VGH-Vertretung oder Sparkasse gern zur Verfügung.

2.2 Weitere Versicherungen für Ihr Privatvermögen

Ihre Hausratversicherung deckt zwar einen wichtigen, aber nicht den gesamten versicherbaren Vermögensverlust ab. Hier sagen wir Ihnen, woran Sie außerdem noch denken sollten:

- **Reisegepäckversicherung**

  Hier sind Ihre versicherten Sachen außerhalb Ihrer Wohnung auf Reisen weltweit sowie auf Gängen, Fahrten und damit verbundenen Aufenthalten innerhalb Ihres ständigen Wohnortes versichert. Versicherungsschutz besteht u. a. gegen Diebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte, Verlieren und höhere Gewalt.

- **Haushalt-Glasversicherung**

  Sie umfasst Bruchschäden sowohl an der Gebäudeverglasung, z. B. Scheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wintergärten und Duschkabinen als auch an der Mobiliarverglasung, z. B. von Bildern, Schränken, Elektrogeräten und Aquarien.

- **Wohngebäudeversicherung**

  Über die Wohngebäudeversicherung ist Ihr Haus mit sämtlichen Bestandteilen und dem Zubehör, das der Instandhaltung des Gebäudes und seiner Nutzung zu Wohnzwecken dient, gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert.

- **Haftpflichtversicherungen**

  Die wichtigste Versicherung ist dabei die Privat-Haftpflichtversicherung, die Sie vor Schadenersatzansprüchen Dritter schützt.
  Bei vermieteten Ein- und bei Mehrfamilienhäusern ist außerdem eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich. Bei selbst bewohnten Einfamilienhäusern ist dieses Risiko bereits in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.
  Wenn Sie einen Öltank betreiben, empfehlen wir Ihnen eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung.

- **Bei Baumaßnahmen** sind außerdem eine Bauherren-Haftpflicht- sowie eine Bauleistungsversicherung ratsam.

3 Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2018) - Grunddeckung "Standard"

I Der Versicherungsschutz

§ 1 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?

§ 2 Welche Folgekosten sind versichert?

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

§ 4 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

§ 5 Was ist Einbruchdiebstahl, Beraubung?

§ 6 Was ist Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung?

§ 7 Was ist Leitungswasser? Was gehört nicht hierzu?

§ 8 Was ist Sturm, Hagel? Was gehört nicht hierzu?

§ 9 Wo besteht Versicherungsschutz?

§ 10 Wann und in welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

§ 11 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen einschließlich Bargeld?

II Die Entschädigungsleistung

§ 12 Welche Entschädigung wird geleistet? Was ist der Versicherungswert?
Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?

§ 13 Wann besteht Unterversicherungsverzicht?

§ 14 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?

§ 15 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?

§ 16 Was gilt für wieder herbeigeschaffte Sachen?

III Versicherungsbeginn, Beitragszahlung, Anpassung der Versicherungssumme

§ 17 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Was gilt für die Zahlung des Beitrages?

§ 18 Wie wird die Anpassung der Versicherungssumme durchgeführt?

IV Rechte und Pflichten vor und während der Vertragslaufzeit

§ 19 Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

§ 20 Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

§ 21 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten, wie ändert sich der Beitrag?

§ 22 Welche Sicherheitsvorschriften gelten? Welche Obliegenheiten sind im Versicherungsfall einzuhalten?

§ 23 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?

§ 24 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?

§ 25 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles?

§ 26 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?

§ 27 Inwieweit müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?

§ 28 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist?

§ 29 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?

V Sonstige Bestimmungen

§ 30 Was gilt im Falle einer Überversicherung?

§ 31 Welche Form gilt für Anzeigen und Erklärungen?

§ 32 Welche Vollmachten hat der Versicherungsvermittler?

§ 33 Wann verjähren Ansprüche?

§ 34 Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten?

§ 35 Welches Gericht ist zuständig?

§ 36 Welches Recht gilt?

§ 37 Welche Bestimmungen gelten zusätzlich?

§ 38 Embargobestimmung

I Der Versicherungsschutz

§ 1 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle privat genutzten Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld und Wertsachen. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (siehe § 11).

2. Versichert sind auch

   a) Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und nicht versicherungspflichtige Modell- und Spielfahrzeuge, auch wenn sie selbstfahrend sind;

   b) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme, nicht motorisierte Flugdrachen und nicht kennzeichnungspflichtige Drohnen;

   c) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht aber Handelsware. Die Einschränkung gemäß § 9 Nr. 4 bleibt unberührt;

   d) Haustiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische).

3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

4. Ebenfalls versichert sind

   a) Antennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

   b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;

5. Nicht versichert sind

   a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt;

   b) nicht in Nr. 2 a genannte Kraftfahrzeuge und deren Anhänger einschließlich ihrer Teile und ihres Zubehörs, außer Räder mit Sommer- oder Winterbereifung, Dach- / Heckgepäckträger, Dachgepäckboxen und Motorradkoffer, soweit sie nicht am Fahrzeug angebracht sind und soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;

   c) nicht in Nr. 2 b genannte Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich ihrer Teile und ihres Zubehörs;

   d) Hausrat von Mietern, soweit er diesen nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;

   e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen);

   f) in nicht ständig bewohnten Wohnungen in nicht ständig bewohnten Gebäuden (Zweitwohnsitzen, Ferien- und Wochenendhäusern), die als Versicherungsort im Versicherungsschein gemäß § 9 Nr. 2 genannt sind, folgende Sachen:

      Wertsachen gem. § 11 Nr. 1;

   g) in nicht ständig bewohnten Wohnungen in ansonsten ständig bewohnten Gebäuden (Ferienwohnungen, nicht Zweitwohnungen), die als Versicherungsort im Versicherungsschein gemäß § 9 Nr. 2 genannt sind, folgende Sachen:

      Wertsachen gem. § 11 Nr. 1 a bis c.

§ 2 Welche Folgekosten sind versichert?

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen durch eine versicherte Gefahr, siehe § 3) notwendigen Kosten

   a) für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungskosten);

   b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

   c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Feuer, Sturm oder Leitungswasser unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist; Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert (Transport- und Lagerkosten);

   d) für einen Umzug, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Feuer, Sturm oder Leitungswasser unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht (Umzugskosten);

   e) für - auch erfolglose - Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte und die nach objektiver Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder auf Weisung des Versicherers erfolgten (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten). Versichert sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht kostenfrei erbracht werden und der Versicherungsnehmer insoweit in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind diese Aufwendungen, sofern sie im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;

   f) für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen oder Fenster der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) durch einen Versicherungsfall (siehe § 3) abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);

   g) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) durch Einbruch, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung (siehe § 6) entstanden sind, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);

   h) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser (siehe § 7 Nr. 1) beschädigt worden sind, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);

   i) für Mehraufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache

möglichst nahe kommt (Mehrkosten durch Technologiefortschritt);

j) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Feuer, Sturm oder Leitungswasser unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbewohnbarkeit nicht schuldhaft verzögert. Die Entschädigung ist pro Tag begrenzt auf 100 EUR, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Hotelkosten).

Bei nicht ständig bewohnten Wohnungen als Versicherungsort gemäß § 9 Nr. 2 sind diese Kosten nicht versichert.

2. Die versicherten Kosten nach Nr. 1 a bis j werden nur ersetzt, soweit sie nachweislich tatsächlich aufgewendet worden sind. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalles.

3. Die in Nr. 1 a bis j genannten Kosten sind ohne Entschädigungsgrenze mitversichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion (siehe § 4) sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5);

c) Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung (siehe § 6);

d) Leitungswasser (siehe § 7);

e) Sturm, Hagel (siehe § 8)

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben sowie Kernenergie[1], nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen. Weitere Ausschlüsse zu den einzelnen versicherten Gefahren sind in den §§ 4 bis 8 enthalten.

Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden gemäß Nr. 1 a durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

§ 4 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Schäden durch Brand, die an versicherten Sachen (siehe § 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt sind; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Grundstück übergegangen ist, auf dem sich der Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) befindet.

3. Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

4. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf

a) Sengschäden;

b) Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden

soweit diese Schäden nicht Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 bis 3 sind.

§ 5 Was ist Einbruchdiebstahl, Beraubung?

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen (siehe § 1) abhanden gekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Beraubung oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

Als Schlüssel im Sinne von a) – f) gelten auch elektronische und biometrische Schließmechanismen, z. B. als Teil einer Smart-Home-Anlage.

2. Beraubung liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen (siehe § 1) auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);

b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) verübt werden soll;

c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) anwesend sind.

[1] Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

In Erweiterung von § 9 besteht Versicherungsschutz gegen Beraubung auch während des Transportes versicherter Sachen (siehe § 1) von oder zu einem Kreditinstitut. In unmittelbarer Umgebung von Geldautomaten besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit Mitteln von Nr. 2 b gezwungen wird, dort Geld abzuheben.

3. Der Versicherungsschutz gegen Beraubung gemäß Nr. 2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

§ 6 Was ist Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung?

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1 a oder 1 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) eindringt und versicherte Sachen (siehe § 1) vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Das Gleiche gilt bei einer Beraubung nach § 5 Nr. 2 b innerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2).

Der Versicherungsschutz gegen Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden nach einem versuchten Einbruch oder bei versuchter Beraubung.

§ 7 Was ist Leitungswasser? Was gehört nicht hierzu?

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

   a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,

   b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,

   c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

   d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,

   e) Einrichtungen von fest im Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

2. Für Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) gilt Nr. 1 entsprechend.

3. Soweit der Versicherungsnehmer als Mieter folgende Sachen auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt, besteht innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) Versicherungsschutz für

   a) Frost- und sonstige Bruchschäden an

      i) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

      ii) Leitungswasser führenden Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,

      iii) Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,

      iv) Rohren von fest im Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen,

      sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sowie Aggregaten von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen sind.

      Rohre und Installationen zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) befindet, sind nicht versichert.

      Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach des Gebäudes, in dem sich der Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) befindet, sind mitversichert.

   b) Frostschäden an

      i) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen,

      ii) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,

      iii) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,

      iv) sonstigen Einrichtungen von fest im Gebäude installierten Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.

   c) im Schadenbereich befindliche Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser und Thermostatventile, wenn im Fall eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß Nr. 3 a der Austausch dieser Sachen technisch notwendig ist.

   d) sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen bis 1.000 EUR.

4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden

   a) durch Wasser aus Regenwasserleitungen und Rohren oder sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen;

   b) durch Plansch- oder Reinigungswasser sowie Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;

   c) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Hochwasser, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau sowie Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;

   d) durch Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befinden, oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

   e) durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

   f) durch Schwamm;

   g) durch Schimmel;

   h) an Sonnenkollektoren.

§ 8 Was ist Sturm, Hagel? Was gehört nicht hierzu?

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).

   Ist diese Windstärke für das Grundstück, auf dem sich der Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) befindet, nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

   a) eine wetterbedingte Luftbewegung in der Umgebung des Grundstücks, auf dem sich der Versicherungsort befindet, Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

   b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

2. Versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nur Schäden, die entstehen

   a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe § 1);

   b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft;

   c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden.

3. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden durch

   a) Sturmflut;

   b) Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;

   c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

§ 9 Wo besteht Versicherungsschutz?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe § 1) innerhalb des Versicherungsortes.

   Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles (siehe § 3) aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 23 Nr. 1.

2. Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers; zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie Räume und Nebengebäude - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

3. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

   Dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörender Hausrat ist auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen versichert, sofern sie zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt sind und sich auf demselben Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung. Bei Wohngemeinschaften gilt dies nur, wenn die gesamte Wohnung versichert ist.

   Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

4. Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenanntes Arbeitszimmer in der Wohnung).

5. Bei Schäden durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

§ 10 Wann und in welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

1. Versicherte Sachen (siehe § 1), die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den freiwilligen Wehrdienst oder den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten außerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, bis ein eigener Hausstand gegründet wird.

3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden, Kabinen von Kreuzfahrtschiffen oder Schlafwagenabteilen befinden.

4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

5. Bei Beraubung (siehe § 5 Nr. 2) besteht Außenversicherungsschutz

   a) auch dann, wenn die Beraubung an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;

   b) in den Fällen des § 5 Nr. 2 b nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 11 genannten Entschädigungsgrenzen. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR, begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 11 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen einschließlich Bargeld?

1. Wertsachen sind

   a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;

   b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

   c) Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

   d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c genannte Sachen aus Silber;

   e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Ferner ist für Wertsachen außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür, die im Mauerwerk fest verankert, nicht überstehend eingebaut und an allen Seitenwänden und an der Rückwand von einem mindestens 100 mm dicken Betonmantel umgeben sind, oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger Behältnisse die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

   a) insgesamt 1.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 a, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

   b) insgesamt 2.500 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 b;

   c) insgesamt 20.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 c.

   Innerhalb der oben genannten Behältnisse erhöht sich die Entschädigung je Versicherungsfall auf

   d) insgesamt 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 a, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

   e) insgesamt 10.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 b;

   f) insgesamt 50.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 c;

   d - f zusammen höchstens 50.000 EUR.

II Die Entschädigungsleistung

§ 12 Welche Entschädigung wird geleistet? Was ist der Versicherungswert? Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall (siehe § 3) bei

   a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 5) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

   b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3) zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erhöht wird.

   Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert der Sache entspricht.

2. Restwerte werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 1 angerechnet.

3. Kosten

   Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 2) sind die nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

4. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

   Der Versicherer trägt auch die notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde. Die Bestimmungen zum Sachverständigenverfahren (siehe § 24) bleiben unberührt.

5. Versicherungswert

   Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

   Für Kunstgegenstände (siehe § 11 Nr. 1 d) und Antiquitäten (siehe § 11 Nr. 1 e) ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

   Sind Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden, so ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

6. Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

7. Unterversicherung

   Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3) niedriger als der Versicherungswert (siehe Nr. 5) der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung (siehe Nr. 1) im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 2).

8. Wertsachen

   Ist die Entschädigung gemäß § 11 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Wertsachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt, für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 11.

9. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

10. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. Dies gilt entsprechend für die Berechnung versicherter Kosten (siehe § 2).

§ 13 Wann besteht Unterversicherungsverzicht?

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 7 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich bestätigt ist. Die Bestimmung des § 12 Nr. 9 wird dadurch nicht berührt. Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist die richtige Angabe der Wohnfläche. Wohnfläche ist die Fläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hauswirtschaftsräume und Hobbyräume (auch in Nebengebäuden). Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt bzw. ausgebaut sind.

2. Ergibt sich im Versicherungsfall (siehe § 3), dass die vom Versicherungsnehmer angegebene Wohnfläche von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nur, wenn die Abweichung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Änderungen der Wohnfläche (z. B. durch Umzug, siehe § 21) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

3. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres (siehe § 17 Nr. 1) durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

   Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 14 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall (siehe § 3) um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 15 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?

1. Fälligkeit der Entschädigung

   Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

   Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

   a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

   b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

   c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 a ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

§ 16 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

III Versicherungsbeginn, Beitragszahlung, Anpassung der Versicherungssumme

§ 17 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Was gilt für die Zahlung des Beitrages?

1. Beginn und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Kann vom Versicherungsnehmer nicht nachgewiesen werden, ob ein bei Antragstellung noch unbekannter Versicherungsfall während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages oder einer bis zum Beginn dieses Vertrages gültigen Vorversicherung eingetreten ist, besteht Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

a) Stillschweigende Verlängerung, Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

b) Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

c) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates nach Aufnahme des Versicherungsnehmers z.B. in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses. Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

2. Erstbeitrag

a) Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

b) Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 2 a gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Leistungsfreiheit des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach Nr. 2 a zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

3. Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird jeweils zu dem vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt. Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vier-

teljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

a) Schadenersatz bei Verzug, Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

b) Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Kündigungsrecht nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3 b bleibt bis zur Zahlung bestehen.

d) Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

4. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

a) Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

c) Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

d) Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

e) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

f) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

g) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 18 Wie wird die Anpassung der Versicherungssumme durchgeführt?

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres (siehe § 17 Nr. 1) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 100 EUR aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Die vereinbarte oder nach Nr. 1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) der Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

IV Rechte und Pflichten vor und während der Vertragslaufzeit

§ 19 Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

   Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

   Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

   Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

   a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

      Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

      Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

      Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

      Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

   b) Kündigung

      Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

      Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

   c) Vertragsänderung

      Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht Nr. 1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

      Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

   d) Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

      Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

   e) Hinweispflicht des Versicherers

      Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

   f) Ausschluss von Rechten des Versicherers

      Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

   g) Anfechtung

      Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

   h) Erlöschen der Rechte des Versicherers

      Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 20 Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

   Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll (z. B. die Aufstellung eines Gerüstes am Gebäude).

2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn

   a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein gefahrerheblicher Umstand

ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als drei Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich darin während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person aufhält;

c) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei Wohnungswechsel (siehe § 21).

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 3 Absatz 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 3 Absatz 2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 4 a und 4 b erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 3 Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 3 Absatz 2 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 21 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten, wie ändert sich der Beitrag?

1. Umzug

a) Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen (siehe § 1) dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

b) Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

c) Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt; für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

2. Anzeigepflichten

a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche (siehe § 13 Nr. 1) in Quadratmetern in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer ebenfalls unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen auch in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 20 Nr. 2 c).

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen und ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht (siehe § 13) entfallen.

3. Beitragsänderung und Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten die für den Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

b) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze, bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung oder Verminderung des Versicherungsumfangs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Änderung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

4. Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten ein Ehegatte aus der Ehewohnung aus und bleibt der andere Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die neue Wohnung und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der Wohnung des Versicherungsnehmers.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit besteht Versicherungsschutz nur noch in der Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

c) Nr. 4 a und b gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 22 Welche Sicherheitsvorschriften gelten? Welche Obliegenheiten sind im Versicherungsfall einzuhalten?

1. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten und die getroffenen Maßnahmen genügend häufig zu kontrollieren.

2. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

3. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Der Versicherungsnehmer hat

a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen einzureichen;

d) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

e) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

f) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

g) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 23 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?

1. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 24 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt

   a) Jede Partei benennt in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

   b) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

   c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

   Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

   a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen (siehe §1) sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte (siehe § 12 Nr. 5) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3);

   b) bei beschädigten Sachen die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten gemäß § 12 Nr. 1 b;

   c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;

   d) die nach § 2 versicherten Kosten.

   e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3), wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

   Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 22 Nr. 3 nicht berührt.

§ 25 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles?

1. Kündigungsrecht

   Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

   Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

   Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 26 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

   Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 27 Inwieweit müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

2. Ferner muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 28 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist?

1. Rechte aus dem Vertrag

   Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

   Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

   Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

   Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

   Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 29 Was gilt im Falle einer Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht

   Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

   Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 22 Nr. 2 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

   Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

   a) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

   b) Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

   c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

   Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

   Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

5. Die Regelungen nach Nr. 4 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

V Sonstige Bestimmungen

§ 30 Was gilt im Falle einer Überversicherung?

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem er Kenntnis über die Umstände erlangt, welche die Nichtigkeit begründen.

§ 31 Welche Form gilt für Anzeigen und Erklärungen?

1. Form, zuständige Stelle

   Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

   Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Re-

gelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 32 Welche Vollmachten hat der Versicherungsvermittler?

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvermittler

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 33 Wann verjähren Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 34 Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten?

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

beschwerde@vgh.de
oder online über www.vgh.de/beschwerde

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

1. Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

2. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer
Straße 108, 53117 Bonn,
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: https://www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

3. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 35 Welches Gericht ist zuständig?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 36 Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 37 Welche Bestimmungen gelten zusätzlich?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

4 Ergänzungen des Versicherungsumfangs

gültig, sofern im Versicherungsschein genannt

Die Ergänzungen des Versicherungsumfangs erweitern die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB).

Die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe § 14 VHB in Verbindung mit dem Versicherungsschein) gilt auch für die Ergänzungen des Versicherungsumfangs, sofern nicht in den einzelnen Bestimmungen oder im Versicherungsschein Abweichendes geregelt ist.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.1 Fahrraddiebstahl

1 Für vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzte und durch ein verkehrsübliches Schloss gesicherte Fahrräder, Fahrräder mit Elektromotor, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen, und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.

2 Das gilt auch für fest mit den versicherten Sachen verbundenes Zubehör. Mit der versicherten Sache lose verbundene und regelmäßig ihrem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit der versicherten Sache abhanden gekommen sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Sättel und Räder.

3 Versicherungsschutz besteht nicht für Fahrräder mit Elektromotor, die unter die Versicherungspflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflicht fallen.

4 Der Versicherungsnehmer hat Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendete Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 22 Nr. 4 VHB leistungsfrei sein.

4.2 Elementarschäden

1 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung von

a) Überschwemmung (Nr. 2)

b) Rückstau (Nr. 3)

c) Erdbeben (Nr. 4)

d) Erdfall (Nr. 5)

e) Erdrutsch (Nr. 6)

f) Schneedruck (Nr. 7)

g) Lawinen (Nr. 8)

h) Vulkanausbruch (Nr. 9)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2 **Überschwemmung** ist eine Überflutung der das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern.

3 **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

4 **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5 **Erdfall** ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6 **Erdrutsch** ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7 **Schneedruck** ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.

8 **Lawinen** sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9 **Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10 **Nicht versichert sind**

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut);

b) Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB) in oder an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

11 **Besondere Sicherheitsvorschrift**

Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben) freizuhalten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 22 Nr. 2 und 4 VHB.

12 **Wartezeit**

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, wenn

a) Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder

b) zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.

13 **Selbstbeteiligung**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um 500 EUR gekürzt.

4.3 Sicherheitspaket

1 **Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung der das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB) in oder an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben) freizuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 22 Nr. 2 und 4 VHB.

2 **Erweiterte Außenversicherung**

Die Entschädigungsgrenze gemäß § 10 Nr. 6 Satz 2 VHB ist erweitert auf 20 Prozent der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR.

3 **Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen**

Abweichend von § 11 Nr. 2 VHB beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 1 VHB) 20 Prozent der Versicherungssumme. Eine weitere Erhöhung der Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Die Entschädigungsgrenze für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge wird in Erweiterung von § 11 Nr. 3 a VHB auf 3.000 EUR erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere wird in Erweiterung von § 11 Nr. 3 b VHB auf 6.000 EUR erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin wird in Erweiterung von § 11 Nr. 3 c VHB auf 30.000 EUR erhöht.

4 **Überspannungsschäden durch Blitz**

Abweichend von § 4 Nr. 4 b VHB sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten mitversichert.

5 **Implosion**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a VHB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VHB) entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

6 **Verpuffung**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1a VHB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VHB) entschädigt, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

7 **Rauch und Ruß**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1a VHB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VHB) entschädigt, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austritt, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Davon ausgenommen bleiben Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

8 **Überschallknall**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a VHB ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall.

Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe § 1 VHB), die direkt auf der durch den Durchbruch der Schallmauer eines Luftfahrzeuges entstehenden Druckwelle beruht.

9 **Fahrzeuganprall**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a VHB werden auch versicherte Sachen (siehe § 1 VHB) entschädigt, die durch Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Anprall von Fahrzeugen ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch die Berührung von Fahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung. Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden sowie Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

10 **Schäden an Tiefkühlgut infolge Stromausfalls**

Versichert sind innerhalb der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) Schäden an Tiefkühlgut, wenn diese Sachen durch eine unvorhersehbare Versorgungsstörung der Stromzufuhr durch den Energieversorger auftauen und ungenießbar werden. Eingelagerte Lebensmittel sind gemäß den Bedienungsvorschriften zu verpacken. § 10 VHB (Außenversicherung) findet keine Anwendung.

11 **Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**

Abweichend von § 3 Nr. 2 VHB sind auch Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB) mitversichert, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses gemäß § 3 Nr. 1 a VHB durch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Ebenfalls mitversichert sind die notwendigen Folgekosten für das Aufräumen radioaktiv verseuchter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport und das Ablagern oder Vernichten bzw. die Isolierung dieser Sachen.

12 **Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen**

Für Krankenfahrstühle, Gehhilfen und sonstige medizinische Fahrhilfen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Das gilt auch für fest mit den Krankenfahrstühlen oder medizinischen Fahrhilfen verbundenes Zubehör. Mit den Krankenfahrstühlen oder medizinischen Fahrhilfen lose verbundene und regelmäßig ihrem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit den Krankenfahrstühlen oder medizinischen Fahrhilfen abhanden gekommen sind.

13 **Diebstahl von Antennen / Parabolspiegeln**

Der Versicherer leistet auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl Entschädigung für Antennen und Parabolspiegel außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

14 **Diebstahl aus verschlossenen Spinden**

Außerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, sind versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die sich in einem verschlossenen Spind auch außerhalb von Gebäuden befinden, mitversichert, wenn der Spind aufgebrochen oder mittels falscher Schlüssel (siehe § 5 Nr. 1 a VHB) oder anderer Werkzeuge geöffnet wird.

15 **Diebstahl aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen**

Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich außerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) befinden und durch Aufbrechen einer verschlossenen Kabine eines Kreuzfahrtschiffes oder Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe § 5 Nr. 1 a VHB) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Kabinentür gleich.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 11 Nr. 1 VHB.

16 **Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten**

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden am Inhalt des Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

17 **Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen**

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu § 7 Nr. 1 b VHB auch für Leitungswasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 10.000 EUR.

18 **Grund- und Regenwasserrohre sowie Zisternenanlagen**

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Grund- und Regenwasserrohren sowie im Gebäude be-

findlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

19 Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB sind auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3 VHB) notwendigen Kosten für Schlossänderungen sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen von Wertbehältnissen und ihre Wiederherstellung versichert, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

20 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB sind auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3 VHB) notwendigen Kosten für die Bewachung des versicherten Hausrates versichert, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

21 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB sind auch die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3 VHB) notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen versichert, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.

22 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Hotelkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1 j VHB sind Hotelkosten bis 200 EUR pro Tag mitversichert.

23 Unterbringung von Haustieren

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3 VHB) notwendigen Kosten für die Unterbringung von versicherten Haustieren (siehe § 1 Nr. 2 d VHB) in Tierheimen oder Tierpensionen ohne Nebenkosten (z.B. Futter), wenn die versicherte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) unbewohnbar wurde und weder dem Versicherungsnehmer noch dem Haustier die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

Bei nicht ständig bewohnten Wohnungen als Versicherungsort gemäß § 9 Nr. 2 VHB sind diese Kosten nicht versichert.

24 Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3 VHB) innerhalb der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung –nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an einem im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, die strafrechtlich relevanten Inhalts sind oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

25 Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von § 23 Nr. 1 Abs. 3 VHB verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages bis zu einer Höhe von 10.000 EUR. Darüber hinaus gehende Beträge werden in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

26 Vorsorgeversicherung für ausziehende Kinder

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder - auch des Lebenspartners) einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, besteht für die Dauer von 3 Monaten ab Umzugsbeginn auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung) im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2018) - Grunddeckung Standard. Zusätzlich vereinbarte Ergänzungen des Versicherungsumfangs haben keine Gültigkeit.

Abweichend von § 1 Nr. 3 VHB ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nicht versichert.

Die Entschädigung für die Vorsorgeversicherung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 EUR. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4.4 Spezialpaket

Es gelten die Vertragsergänzungen des Sicherheitspaketes (siehe Ziffer 4.3) sowie die folgenden Vertragsergänzungen:

1 **Sengschäden**

Abweichend von § 4 Nr. 4 a VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht in Folge von Brand, Blitzschlag und Explosion entstanden sind.

Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder Hitzequelle ausgesetzt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stroms entstehen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 500 EUR.

2 **Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen**

In Erweiterung von § 10 VHB sind Sportausrüstungen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, außerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - versichert. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR.

3 **Ständige Außenversicherung für Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz**

In Erweiterung von § 10 VHB sind Arbeitsgeräte, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, außerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - versichert. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR.

4 **Handelsware und Musterkollektionen**

Abweichend von § 1 Nr. 2 c VHB zählen auch Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, als versicherte Sachen. Die Einschränkung gemäß § 9 Nr. 4 VHB bleibt unberührt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR.

Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5 **Transportmittelunfall**

Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB) durch Transportmittelunfall. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn ein Kraft- oder Schienenfahrzeug umstürzt oder mit anderen Fahrzeugen oder sonstigen (festen oder sich bewegenden) Gegenständen zusammenstößt. Starkes Bremsen, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden gelten nicht als Transportmittelunfall, wenn diese Ereignisse nicht zu einem Unfall gemäß Satz 2 führen. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

6 **Telefonmissbrauch nach Einbruch**

Der Versicherer leistet auch Ersatz für nachweislich entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß § 5 Nr. 1 a und f VHB der Täter ein am Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2 VHB) vorgefundenes Telefon für Telefongespräche (Festnetz- oder Mobiltelefonanschluss) missbraucht. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens vorzulegen und bei Diebstahl des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 22 Nr. 4 leistungsfrei sein.

7 **Diebstahl von Hausrat aus dem Kfz**

Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinne durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht aber Kraftfahrzeuganhänger) oder mit dem Kraftfahrzeug fest verbundener verschlossener Dachgepäckboxen oder Motorradkoffer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe § 5 Nr. 1 a VHB) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Mitversichert sind von außen nicht einsehbar im Kofferraum oder Handschuhfach befindliche Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Multimedia- und Navigationsgeräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich des Zubehörs.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. § 11 Nr. 1 VHB.

8 **Schäden an Garteninventar**

Der Versicherer leistet bei Beschädigung durch Feuer (siehe § 4 VHB), Sturm und Hagel (siehe § 8 VHB) sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartendekorationen, Grillgeräte, Kinderspielzeug, Kinderspielgeräte, Brennholz, Teich-, Pool- und Grundwasserpumpen auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Nicht versichert sind Schäden an Pflanzen und Tieren.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR.

9 **Diebstahl von Wäsche und Bekleidung**

Der Versicherer leistet auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl Entschädigung für Wäsche und Bekleidung - ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren - auf dem eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, oder in gemeinschaftlich genutzten Wasch- oder Trockenräumen. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR.

10 **Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz**

Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Das Gleiche gilt für Studenten oder während einer beruflichen Fortbildung in der entsprechenden

Einrichtung. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 200 EUR.

11 **Diebstahl von Bekleidung und Lernmitteln von Kindern in der Schule**

Der Versicherer leistet auch für Bekleidung und Lernmittel, die Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, während des Aufenthaltes in einem Kindergarten, Hort oder in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sowie bei von diesen Institutionen durchgeführten Veranstaltungen durch Diebstahl abhanden kommen. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 200 EUR.

12 **Diebstahl von Kinderwagen**

Für vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzte Kinderwagen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Das gilt auch für fest mit dem Kinderwagen verbundenes Zubehör. Mit dem Kinderwagen lose verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit dem Kinderwagen abhanden gekommen sind

13 **Diebstahl aus dem Krankenhauszimmer**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei stationärem Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auch auf Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus dem Krankenhauszimmer.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. § 11 Nr. 1 VHB - ausgenommen Bargeld bis 200 EUR - , Foto-, Film-, Video-, EDV-, optische und Navigationsgeräte, jeweils einschließlich des Zubehörs.

14 **Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen**

Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinne durch Aufbrechen eines fest umschlossenen und durch ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraums oder Behältnisses (Kajüte, Backskiste o.ä.) eines Wassersportfahrzeuges entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe § 5 Nr. 1 a VHB) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Wassersportfahrzeuges gleich. Planen, Persenninge o.ä. gelten nicht als fest umschließend.

Mitversichert sind von außen nicht sichtbare Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Multimedia- und Navigationsgeräte sowie Mobiltelefone, jeweils einschließlich des Zubehörs.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. § 11 Nr. 1 VHB.

15 **Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen**

Der Versicherer leistet auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

16 **Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen**

Der Versicherer leistet auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die dem Versicherungsnehmer als Mieter gehören und die fest mit dem Gebäude verbunden sind.

Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

17 **Mehrkosten für die energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten**

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB ersetzt der Versicherer für nach einem Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) neu zu beschaffende Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlschränke sowie Gefrierschränke und -truhen die Mehrkosten für wasser- bzw. energiesparende Geräte nach der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

18 **Beschädigungen durch Marder und Waschbären**

Versichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB), die durch Marder und Waschbären zerstört oder beschädigt wurden.

Nicht versichert sind Schäden durch Befall von Mardern oder Waschbären, der bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Marders bzw. Waschbären durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 22 Nr. 2 und 4 VHB.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsjahr (siehe § 17 Nr. 1 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

19 **Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser**

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB sind mitversichert Schäden durch das Eindringen von Witterungsniederschlägen und Schmelzwasser.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden;

b) nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;

c) Schwamm;

d) Schimmel;

e) Grund- und Bodenwasser;

f) Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;

g) Schäden an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB) in oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

20 **Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen**

In Erweiterung von Ziffer 4.3 Nr. 17 des Sicherheitspaketes entfällt die Entschädigungsbegrenzung für Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen.

21 **Rohrverstopfung**

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VHB besteht auch Versicherungsschutz für die Beseitigung der für einen ersatzpflichtigen Schaden durch Rohrbruch oder Frost ursächlichen Verstopfung innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2 VHB). Verstopfungen von Regenwasserleitungen sind nicht versichert.

22 **Wasserverlust**

Versichert sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer als Mieter dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 3 VHB Leitungswasser (siehe § 7 Nr. 1 VHB) austritt und der nachweislich dadurch entstandene Mehrverbrauch von Wasser durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

23 **Bruch von Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren**

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 a VHB sind innerhalb der versicherten Wohnung Frost- und sonstige Bruchschäden an Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

24 **Gas- und Ölverlust**

Versichert ist der durch Austritt von Gas oder Öl infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß Ziffer 4.4 Nr. 23 des Spezialpaketes nachweislich und zu Lasten des Versicherungsnehmers als Mieter entstandene Mehrverbrauch von Gas oder Öl. Als Bemessungsgrundlage dient der Verbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 6.000 EUR. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

25 **Sturmschäden an außen angebrachten Sachen**

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden durch Sturm und Hagel gemäß § 8 VHB an versicherten Sachen (siehe § 1 VHB), die dem Versicherungsnehmer als Mieter gehören und die fest mit dem Gebäude verbunden sind. Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

26 **Rückreisekosten aus dem Urlaub**

a) Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe § 3 VHB) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2 VHB) von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

e) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schaden-ort.

27 **Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit**

In Erweiterung von Ziffer 4.3 Nr. 25 des Sicherheitspaketes verzichtet der Versicherer abweichend von § 23 Nr. 1 Abs. 3 VHB unabhängig von der Höhe des Entschädigungsbetrages bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

4.5 Paket 50 aktiv

1 Erweiterte Außenversicherung

In Erweiterung von § 10 Nr. 1 VHB gilt Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung für Zeiträume von bis zu sechs Monaten. Die Entschädigungsgrenze gemäß § 10 Nr. 6 Satz 2 VHB ist erweitert auf 30 Prozent der Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR.

Abweichend von § 20 Nr. 2 b VHB liegt eine Gefahrerhöhung erst vor, wenn die versicherte Wohnung länger als sechs Monate unbewohnt ist.

2 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von § 11 Nr. 2 VHB beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall 30 Prozent der Versicherungssumme. Eine weitere Erhöhung der Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

3 Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in Bankschließfächern

In Erweiterung von § 9 VHB besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB), die sich innerhalb Deutschlands in einem Schließfach eines Tresorraumes oder Geldschranks eines Kreditinstitutes befinden, soweit es ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird. Schäden durch Beraubung sind im Rahmen von § 5 Nr. 2 VHB innerhalb des gesamten Gebäudes des Kreditinstitutes versichert.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 20.000 EUR. Die in § 11 VHB genannten Entschädigungsgrenzen für Wertsachen finden dabei keine Anwendung.

Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4 Trickdiebstahl in der Wohnung

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person innerhalb der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) versicherte Sachen (siehe § 1 VHB) durch Trickdiebstahl gestohlen werden. Trickdiebstahl ist die rechtswidrige Entwendung einer Sache ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes, indem der Täter sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses Zugang zur Wohnung verschafft und dabei in den Besitz der Sache gelangt. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

5 Trickbetrug auf dem Versicherungsgrundstück (Enkeltrick)

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen (siehe § 1 VHB) inkl. Wertsachen (siehe § 11 Nr. 1 a bis e VHB) auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, an Täter, die durch Vortäuschung einer Notsituation aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen, Vortäuschung einer persönlichen Beziehung oder Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses herausgegeben werden. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

6 Diebstahl von Gebissen, Zähnen, Hör- und Sehhilfen

Der Versicherer leistet auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl Entschädigung für Gebisse, Zähne, Hör- und Sehhilfen. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe § 2 VHB) ist je Versicherungsfall (siehe § 3 VHB) begrenzt auf 3.000 EUR.

4.6 Serviceschutzbrief Haus & Wohnen

1 Jahreshöchstentschädigung

Die Übernahme der Kosten durch den Versicherer gemäß Ziffern 2 bis 13 ist begrenzt auf insgesamt 1.000 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres (siehe § 17 Nr. 1 VHB) gemeldet werden.

2 Schlüsselnotdienst

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die versicherte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) gelangen kann, weil er sich versehentlich ausgesperrt hat oder der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist.

Sollte das Türschloss durch das Öffnen funktionsunfähig werden, übernimmt der Versicherer auch die Kosten für ein provisorisches Schloss.

Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt auf 500 EUR je Versicherungsfall.

3 Rohrreinigung bei Verstopfung

Bis 500 EUR je Versicherungsfall werden Kosten für die Beseitigung einer Rohrverstopfung ersetzt, wenn in der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzte Abflussrohre von Wasch- oder Spülbecken, Bade- oder Duschwannen, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne fachmännische Hilfe zu beheben ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Verstopfung nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war und die Ursache für die Verstopfung erkennbar innerhalb der versicherten Wohnung liegt.

4 Sanitärinstallateur bei Unterbrechung der Wasserversorgung

Wenn durch einen Defekt an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Thermostatventilen, Boilern, Spülungen von WCs, Urinalen, Bidets oder am Haupthahn der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder das Wasser nicht mehr abgestellt werden kann, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung des Defekts durch einen Sanitärinstallateur bis 500 EUR je Versicherungsfall.

Versicherungsschutz besteht nur für Defekte, die nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren und nicht auf Verkalkungen zurückzuführen sind.

5 Elektroinstallateur bei Defekten an der Elektroinstallation

Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behebung des Defekts bis 500 EUR.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Defekt nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war. Defekte an Stromverbrauchszählern und elektrischen und elektronischen Geräten wie Haushalts- und Küchengeräten, Geräten der Unterhaltungselektronik und Computern einschließlich Zubehör, Telefonanlagen, Heizkesseln und Heizungssteuerungsanlagen, Lampen und Leuchtmitteln sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

6 Heizungsinstallateur bei Ausfall von Heizkörpern

Wenn Heizkörper (auch Fußboden- und vergleichbare Heizungen) in der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) wegen eines Defekts an den zugehörigen Thermostat- und sonstigen Ventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder wenn aufgrund eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung des Defekts durch einen Heizungsinstallateur bis 500 EUR.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Defekt nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war und nicht auf Korrosion beruht. Defekte an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

7 Einsatz von Leih-Heizgeräten

Der Versicherer trägt bis 500 EUR je Versicherungsfall die Kosten für Leih-Heizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch einen Heizungsinstallateur (siehe Ziffer 4.6 Nr. 6 des Serviceschutzbriefes) nicht möglich ist.

8 Schädlingsbekämpfung

Bei Befall von Räumen der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) durch Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen oder Silberfischchen, der aufgrund seines Ausmaßes nur durch eine Fachfirma beseitigt werden kann, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Schädlingsbekämpfung inkl. der Desinfektion der versicherten Wohnung durch die Fachfirma bis 500 EUR je Versicherungsfall.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Befall nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

9 Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern

Bis 500 EUR je Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Kosten für die fachmännische Entfernung oder Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) befinden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Nest nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war und es sich in einem räumlichen Bereich befindet, der der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann und wenn die Beseitigung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen wie Artenschutzgründen zulässig ist.

10 Vergrämung von Mardern, Waschbären und Spechten

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) von Mardern, Waschbären und Spechten durch eine Fachfirma bis 500 EUR je Versicherungsfall.

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Marder, Waschbären und Spechte bereits vor Vertragsbeginn die versicherte Wohnung befallen haben.

11 Wiederbeschaffung von Dokumenten

Kommen Dokumente des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch Diebstahl abhanden oder werden sie dadurch zerstört oder beschädigt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Dokumente bis 500 EUR je Versicherungsfall. Versichert sind nur Schäden, die nicht durch Verlieren oder Liegenlassen entstanden sind.

12 Psychologische Beratung

Bis 500 EUR je Versicherungsfall übernimmt der Versicherer nach Beraubung oder Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2 VHB) die Kosten für ein psychologisches Beratungsgespräch zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Therapie des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Eine Überweisung durch den Hausarzt ist nicht erforderlich.

13 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Urlaub nehmen muss zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten aufgrund eines Hausrat- oder Wohngebäudeschadens, der in der in diesem Vertrag versicherten Wohnung eingetreten und bei der VGH versichert ist, ersetzt der Versicherer den Netto-Gegenwert des Urlaubs bis 100 EUR pro Tag, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Ein entsprechender Nachweis über den Urlaub und den Netto-Gegenwert ist vorzulegen.

5 Sicherheitsvorschriften

gültig, sofern vereinbart

1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3 Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 22 Nr. 2 und 4 VHB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

5 Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

6 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 20 Nr. 4 und 5 VHB. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.